



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften

Natorp, Paul

Leipzig [u.a.], 1910

§ 2. Der Grundakt des Bestimmens als Urgestalt des Urteils.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35817

relation zu suchen sein, die sich voll und deutlich schon im einfachen Urteil darstellt, also zunächst an ihm weiter zu ergründen ist.

§ 2. (*Der Grundakt des Bestimmens als Urgestalt des Urteils.*) Ist die Deduktion bis dahin schwerlich anzufechten, so liegt doch schon in diesem ersten Ansatz der Logik die Möglichkeit einer Abbiegung, der denn auch Aristoteles und die ganze von ihm ausgegangene, d. h. die das Abendland bis heute überwiegend beherrschende Logik verfallen ist. Nämlich es scheinen bei dieser Darstellung des Urteils die Termini, die Begriffe, immer voraus schon gegeben sein zu müssen, die Leistung des Denkens im Urteil also bloß darin zu bestehen, diese gegebenen Elemente richtig ihrem eigenen Sinn gemäß untereinander zu verknüpfen, so daß der ganze Erkenntnisgehalt des Urteils im Grunde voraus schon in den Begriffen gelegen hätte. Aber dann lag in den Begriffen überhaupt die Erkenntnis; nicht das Urteil würde sie erst schaffen, wie doch die ursprüngliche Annahme war, sondern sie allenfalls entgegennehmen, anerkennen und zum künftigen Gebrauch bereitstellen. Das Urteil wird dann Tautologie, Identität oder Nichtwiderspruch das oberste, im Grunde einzige Prinzip des Logischen. Der Fortgang der Erkenntnis, der Prozeßcharakter des Denkens geht verloren. Und doch war er in der Verflechtung, auch in dem Terminus der Grundlage, in dem der Vergleich des Aufbaus liegt, zum wenigsten geahnt, bei Plato sicher mehr als nur geahnt.

Was sollen die voraus gegebenen Denkelemente, die Termini des Urteils, die Begriffe denn sein? Jedenfalls Bestimmtheiten. Aber Denken heißt überhaupt Bestimmen. Also kann die Bestimmtheit jedenfalls nicht immer wieder, und nicht im ursprünglichen Fall, vor dem Denken voraus dem Denken, zu denken gegeben sein, sondern nur das Denken selbst kann sie vollziehen. Dann aber kann die Grundleistung des Denkens nicht beschrieben werden als Urteilen, wenn dar-

unter verstanden wird: gegebene Bestimmtheiten nur, ihrem eigenen Inhalte gemäß, miteinander richtig verbinden oder voneinander scheiden. Sondern es muß ein Grundakt des Denkens angesetzt werden, in dem überhaupt irgendwelche Bestimmtheit für das Denken zuerst entsteht, ein Grundakt also des Bestimmens.

Aber dieser wird dem Urteilen selbst zuletzt zugrunde liegen; es wird selbst in seiner ursprünglichsten Funktion diesen Grundakt des Bestimmens bedeuten müssen. Unter welcher Voraussetzung wird denn dieser sich als Urteil, d. h. als Relation zwischen zwei Terminis, darstellen? Unter der einzigen Voraussetzung, daß nicht zwischen zwei voraus gegebenen und bestimmten, oder zwischen einem gegebenen und einem nicht gegebenen, sondern erst zu setzenden Denkelement, außerdem auch eine Beziehung gesetzt, oder vielmehr als in ihnen schon liegend bloß zur Kenntnis genommen wird; sondern es müssen im ursprünglichen Fall beide Elemente, die als Subjekt und Prädikat sich ausdrücken, und zwar in genauer Korrelation zueinander (welche Korrelation also die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat durch die Kopula ausdrücken würde) im Akte dieses Denkens erstmals gesetzt werden, voraus, abgesehen von diesem Denkakt aber für das Denken noch gar nicht vorhanden gewesen sein. Denn es sollen Bestimmtheiten sein; voraus aber, vor seiner eigenen bestimmenden Leistung, gibt es für das Denken keine Bestimmtheit.

Also vielmehr durch die Relation müssen die Termini erst im Denken gesetzt sein, nicht durch die Termini die Relation. Wenigstens erst der abgeleitete Fall wird es sein, daß zwischen zwei, durch ursprünglichere Denkakte voraus geschaffenen, insofern gegebenen Bestimmtheiten eine in diesen mitgegebene, nämlich in ihrer Erzeugung zugleich gesetzte Beziehung nur ans Licht gestellt oder hervorgehoben wird. Dieser abgeleitete Akt ist es, der bei Kant Analysis, analytisches Urteil heißt. Aber dieser

ist nach ihm nur möglich durch den voraufgehenden, zugrunde liegenden Akt der Synthesis oder des synthetischen Urteils: der Verstand könne eben nur auflösen, was er selber zuvor verbunden hat. Es können daher „keine Begriffe dem Inhalte nach analytisch entspringen“, sondern „die Synthesis eines Mannigfaltigen . . . bringt zuerst eine Erkenntnis hervor . . . sie ist dasjenige, was eigentlich die Elemente zu Erkenntnissen sammelt und zu einem gewissen Inhalte vereinigt; sie ist also das Erste, worauf wir achtzugeben haben, wenn wir über den ersten Ursprung unserer Erkenntnis urteilen wollen.“

§ 3. (*Urteil und Begriff; Verhältnis beider zum Urakt des Erkennens.*) Also das ursprüngliche Urteil ist Synthesis, nicht Analysis; durch es wird ein „gewisser Inhalt,“ wird irgendwelche Bestimmtheit des Denkens erst ursprünglich geschaffen. Dieser Einsicht war man auf der Spur, wenn man meinte, das Verhältnis zwischen Urteil und Begriff geradezu umkehren zu sollen: nicht das Urteil setze zuvor gegebene Begriffe nur in Beziehung, sondern aus Akten des Urteilens erst gehen Begriffe hervor.

Aber wie dachte man hierbei das Urteil selbst? Welches sollten seine Elemente sein, da doch ein Urteil als solches notwendig zweigliedrig ist? Allzu unbefangen sprach Kant von einem Mannigfaltigen der Sinnlichkeit a priori, welches die transzendente Logik als Stoff „vor sich liegen“ habe, das aber noch vom Denken „auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen und verbunden“ zu werden nötig habe, wenn daraus Erkenntnis werden solle: „diese Handlung nenne ich Synthesis.“ Er spricht daneben auch von „Vorstellungen“. So bezeichnen auch später Logiker wie Sigwart mit dem Namen der Vorstellung das, was vor der logischen Bearbeitung und für sie gegeben sei. Aber was man über diese Vorstellungen, es sei nun richtig oder nicht, zu sagen weiß, scheint uns Psychologie zu sein, nicht Logik.